

HEIMSTATUT

des

Landespflegezentrums

Knittelfeld

.....

Landespflegezentrum, im Folgenden LPZ oder Einrichtung genannt

§ 1 Art des LPZ

(Name, Rechtsform und Sitz des LPZ)

Das LPZ Knittelfeld am Standort Gaaler Straße 12
– im Folgenden LPZ oder Einrichtung genannt – wird als Pflegeheim im Sinne des StPHG 2003
geführt.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Das LPZ Knittelfeld ist eine stationäre Einrichtung entsprechend § 2 StPHG 2003 und dient der Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.
- (2) Grundsätzlich werden pflegebedürftige Personen aufgenommen, soweit ihr Pflegebedarf durch das LPZ gedeckt werden kann und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Pflegebedürftige Personen sind jedenfalls solche, die ein Pflegegeld nach einem Pflegegeldgesetz beziehen. Weiters können bei entsprechend freien Bettenkapazitäten pflegebedürftige Personen im Rahmen von Kurzzeitpflege sowie Personen, die einer Pflege oder Betreuung bedürfen, ohne dass sie ein Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz beziehen, aufgenommen werden.
- (3) Alkoholranke, Drogenranke und Pflegebedürftige, die einer spezifischen medizinischen Betreuung bedürfen, können nicht aufgenommen werden.

§ 3 Heimträgerschaft und Betreiberin des LPZ

Heimträgerin und Betreiberin des LPZ ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Stiftingtalstraße 4 – 6, 8010 Graz, idF kurz auch als „KAGes“ bezeichnet.

§ 4 Aufgaben der Heimträgerin

- (1) Der Heimträgerin des LPZ sind die im Gesellschaftsvertrag und in den Geschäftsordnungen der Organe genannten Zuständigkeiten vorbehalten.
- (2) Die Organe der KAGes sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Generalversammlung
- (3) Die Geschäfte der KAGes werden durch die Geschäftsführung besorgt. Die Geschäftsführer bilden den Vorstand. Die Geschäftsführung wird im Folgenden als „Vorstand der KAGes“ bezeichnet.
- (4) Der Vorstand der KAGes und die leitenden Mitarbeiterinnen/die leitenden Mitarbeiter des LPZ arbeiten gemeinsam an der Erreichung aufgabenbezogener Ziele im Sinne des Heimstatuts.

§ 5 Leitende Mitarbeiterinnen/Leitende Mitarbeiter des LPZ

Die leitenden Mitarbeiterinnen/leitenden Mitarbeiter des LPZ sind:

- (1) Die Heimleitung und
- (2) die Pflegedienstleitung

Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der entsprechenden Funktionsbeschreibung idgF.

§ 6 Rechte der Bewohnerinnen/Bewohner (gem. § 5 StPHG)

- (1) Bewohnerinnen/Bewohner haben jedenfalls ein Recht auf
 1. höflichen Umgang und Anerkennung der Würde und Persönlichkeit, insbesondere der Privat- und Intimsphäre;
 2. Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
 3. Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation;
 4. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
 5. Abhaltung von Bewohnerinnen-/Bewohnerversammlungen (mindestens einmal jährlich) und die Wahl von Bewohnervertreterinnen/-vertretern;
 6. Behandlung und Erledigung von Beschwerden;
 7. freie Arztwahl;
 8. Beiziehung einer hausexternen Beratung;
 9. Besuchszeiten außerhalb der Nachtruhezeit und Einräumung der Besuchsmöglichkeit während der Nachtruhezeit in besonders gelagerten Einzelfällen;
 10. Mahlzeiten inklusive besonderer Ernährungsformen und Diäten sowie Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen der Pflege der Bewohnerinnen/der Bewohner entsprechen;
 11. Zugang zu einem Telefon;
 12. persönliche Kleidung;
 13. Möglichkeit einer angemessenen, individuell gestalteten Einrichtung nach Maßgabe der baulichen Ausgestaltung;
 14. Zahlungsbelege für Sonderleistungen;
 15. Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen;
 16. Aushändigung des Heimstatuts.
- (2) Verzichtserklärungen von Bewohnerinnen/Bewohnern betreffend ihre Rechte gemäß Abs. 1 sind ungültig.
- (3) Das LPZ bietet eine ganzheitliche, bewohnerorientierte Pflege an. Grundlage aller Maßnahmen ist das Bemühen, die Tagesabläufe so zu gestalten, dass die Bewohnerinnen/Bewohner und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sich wohlfühlen. Die Pflege soll neben der Grund- und Behandlungspflege ebenso (re)aktivierend und mobilisierend wirken.
- (4) Jede Bewohnerin/Jeder Bewohner soll Tätigkeiten im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten selbst vornehmen. Bei Aufgaben, die nicht mehr selbst bewältigt werden können, wird Unterstützung und Förderung gegeben.

§ 7 Angebotene Leistungen

- (1) Die Pflegeleistungen umfassen direkte Pflegeleistungen und administrative/indirekte Leistungen im Sinne der bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldbestimmungen. Die pflegerischen Tätigkeiten beinhalten die allgemeinen Pflegetechniken nach allgemein anerkannten Mindeststandards (sichere Pflege).
- (2) Die direkten Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens.
- (3) Die Hilfe besteht in der teilweisen oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen an der Bewohnerin/am Bewohner beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Alltags (Körperpflege, Verpflegung, Mithilfe bei körperlichen Verrichtungen, An- und Auskleiden Inkontinenzpflege, Verabreichung von Arzneimitteln, Inhalationen, Wickel, Einreibungen, Kälte-/Wärmeanwendungen u. ä., Mobilisierung und (Re)aktivierung).

Je nach Wunsch und Bedarf erfolgt die Hilfe als Beaufsichtigung, Anleitung oder Unterstützung mit dem Ziel der Erhaltung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bewohnerin/des Bewohners. Diese werden durch (Pflege-)Hilfemaßnahmen in die Lage versetzt, erforderliche Verrichtungen bedarfsgerecht selbstständig zu übernehmen. Zu den Pflege-/Hilfemaßnahmen zählen keine Verrichtungen, die die Bewohnerin/der Bewohner noch selbst oder teilweise selbst unter Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln erledigen kann und ebenso keine Verrichtungen medizinischer Art wie Krankenbehandlung, Therapie oder medizinische Hauskrankenpflege.

- (4) Die Heimträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergibt, in jenem Maße der Bewohnerin /den Bewohnern zur Verfügung stehen, wie sie derzeit von den Sozialversicherungsträgern beziehungsweise von den Bezirksverwaltungsbehörden oder anderen Kostenträgern anhand der jeweils geltenden Rechtslage zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere die Zurverfügungstellung von Inkontinenzartikeln, Salben, Lagerungshilfen, Matratzen, Gehhilfen, Rollstühlen und dergleichen.
- (5) Folgende Leistungen werden im Rahmen der sozialen Betreuung und Rehabilitation angeboten:
 - a) Ermöglichung der Pflege sozialer Kontakte, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Kommunikation und Therapie;
 - b) Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen
 - c) Organisation von Veranstaltungen; Ermöglichung der Teilnahme an Gottesdiensten bzw. religiösen Aktivitäten.
- (6) Folgende Leistungen werden angeboten, sind jedoch in den allgemeinen Pflege- und Betreuungskosten nicht enthalten und hat die Heimverwaltung dafür regelmäßig Rechnung an die Bewohnerin/den Bewohner bzw. die gesetzlichen Vertreter zu legen:
 - a) Leistungen, deren Kosten durch einen Anspruch an die Krankenversicherung der Bewohnerin/des Bewohners gedeckt werden (Versorgung mit Inkontinenzartikel, Medikamenten u. ä.);
 - b) Friseur, Fußpflege, Kosmetik, Toilettartikel, Telefon.
 - c) Das LPZ führt Ausflüge bzw. Veranstaltungen durch (z.B. Parkfeste, Musikveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Muttertagsfeste und ähnliches), wobei sich die Heimleitung vorbehält, dafür einen Beitrag zu verrechnen.
 - d) Leistungen die über das Angebot entsprechend § 7 Abs 1 bis 5 hinausgehen, sind im Anlassfall gesondert zu verrechnen.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten für die Bewohnerin/den Bewohner setzen sich zusammen aus dem Entgelt für die Grundbetreuung (Grundleistungen) und dem Pflegezuschlag (siehe Anlage 2 zur LEVO-SHG 2017 idgF).
 - a) Die Grundleistungen beinhalten die Kosten für Gebäude, Personal (ausgenommen Pflegepersonal), Infrastruktur sowie Sach- und Betriebskosten. Als Entgelt für die Grundleistungen wird der in der Anlage 2 zur SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO – SHG 2017) idgF festgelegte Entgeltkatalog vereinbart.
 - b) Der Pflegezuschlag ergibt sich aus der jeweiligen Pflegestufe. Der Pflegezuschlag für die Pflege und Betreuung von Bewohnerinnen/Bewohnern setzt sich zusammen aus Kosten insbesondere für Pflegedienstleitung und deren Vertretung, Pflegepersonal, Wundmanagement, Pflegematerial sowie Rufbereitschaft (siehe Anlage 2 zur LEVO-SHG 2017 idgF). Änderungen der Pflegestufe sind der Heimleitung umgehend mitzuteilen und der entsprechende Bescheid in Kopie vorzulegen.
- (2) Für Selbstzahlerinnen/Selbstzahler (Personen, die keine Sozialhilfe erhalten) können auch andere Tarife vereinbart werden. Diese dürfen jedoch die Tarife für die Bezieherinnen/Bezieher der Sozialhilfe nicht übersteigen.
- (3) Zusatzleistungen, welche in den Grundleistungen und dem Pflegezuschlag nicht enthalten sind, werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Dies sind beispielsweise Apotheken- und Drogerieartikel, Friseur, Fußpflege, Massagen, Einzelzimmer, Telefon, Fernseher usw. (siehe dazu auch Anlage 3 zur LEVO-SHG 2017 idgF).
 - a) Ein Einzelzimmerzuschlag ist bei Bewohnerinnen/Bewohnern ohne eigenen Pensionsanspruch unzulässig (gilt nicht für Selbstzahlerinnen/Selbstzahler), sofern ein Einzelzimmer auf Grund des begründeten Bedarfs zur Verfügung zu stellen ist.
 - b) Für Zusatzleistungen, die keine Dauerleistungen darstellen und die Bewohnerin/der Bewohner auf Grund des Gesundheitszustandes nicht in Anspruch nehmen kann, wird kein Entgelt verrechnet. Dies bezieht sich beispielsweise auf Einzelleistungen wie besondere Therapien oder besonderes Service. Demgegenüber besteht für Dauerleistungen (z.B. Einzelzimmer etc.) selbst bei einem Krankenhausaufenthalt der Bewohnerin/des Bewohners ein Entgeltanspruch.

§ 9 Höhe des Entgeltes für die Grundleistungen sowie Pflegezuschlag und dessen Veränderungen

- (1) Das Entgelt gemäß der Anlage 2 der LEVO-SHG 2017 idgF setzt sich einerseits aus der Abgeltung für die Grundleistungen (Kosten für insbesondere Gebäude, Personal (ausgenommen Pflegepersonal), Infrastruktur sowie Sach- und Betriebskosten) und andererseits aus der Abgeltung für den Pflegezuschlag (Kosten insbesondere für Pflegedienstleitung und deren Vertretung, Pflegepersonal, Wundmanagement, Pflegematerial sowie Rufbereitschaft) zusammen.
- (2) Die Heimträgerin ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgeltes durch Umstände, die unabhängig vom Willen der Heimträgerin sind, maßgeblich verändert haben.
- (3) Eine durch die Heimträgerin einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen und sachlich gerechtfertigt sein. Das gilt auch für den Einzelzimmerzuschlag.

- (4) Einseitig durch die Heimträgerin vorgenommene Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung der Bewohnerin/dem Bewohner bekannt zu geben.
- (5) Entgeltsenkungen sind der Bewohnerin/dem Bewohner unverzüglich bekannt zu geben und gutzuschreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

§ 10 Rechnungslegungsdetails/Vergütung im Abwesenheitsfall

- (1) Die Verrechnung des Entgelts gemäß der Anlage 2 der LEVO-SHG 2017 idgF erfolgt tageweise je Bewohnerin/Bewohner mit den zuständigen leistungsverrechnenden Sozialhilfeträgern. Der Tag des Austritts der Bewohnerin/des Bewohners aus der Einrichtung oder ihrer/seiner Verlegung in eine andere Einrichtung ist nicht zu verrechnen. Dies gilt nicht im Ablebensfall oder bei Austritt im Rahmen einer Kurzzeitunterbringung der Bewohnerin/des Bewohners (dies ist eine Unterbringung für maximal 6 Wochen).
- (2) Die Einrichtung hat je Bewohnerin/Bewohner alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten einzutragen und den Grund für die jeweilige Abwesenheit zu vermerken.
- (3) Bei Abwesenheit bis zur maximalen Dauer von 70 Tagen reduziert sich der gesamte Tagsatz um die variablen Kosten. Diese betragen derzeit 15,82 % des Entgelts für die Grundleistungen gemäß der Anlage 2 der LEVO-SHG 2017 idgF und werden von diesem in Abzug gebracht.

Der um diesen Prozentsatz verringerte Betrag ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit anzuwenden und höchstens für 70 Tage im Kalenderjahr zu verrechnen. Eine Verrechnung von 70 Tagen übersteigende Abwesenheiten ist von der Einrichtung in jedem Einzelfall beim Land als Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Die Einrichtung hat im Antrag die Dauer der Abwesenheit und die Gründe für die Notwendigkeit der Weiterverrechnung anzuführen und entsprechende schriftliche Nachweise anzuschließen.

- (4) Für Bewohnerinnen/Bewohner, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine PflegegeldEinstufung verfügen bzw. eine höhere Pflegestufe beantragt haben, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 bei Vorliegen eines rechtskräftigen Zuerkennungsbescheides gemäß § 13 Abs. 1 SHG von den leistungsverrechnenden zuständigen Sozialhilfeträgern verrechnet. Seitens der Einrichtung ist ein Nachweis bei der für die Einrichtung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bei dem leistungsverrechnenden zuständigen Sozialhilfeträger darüber zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag auf die Gewährung von Pflegegeld seitens der Bewohnerin/des Bewohners bei der Pflegegeld gewährenden Stelle eingebracht wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, können bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens nur die Grundleistungen des Leistungspreises der Anlage 2 der LEVO-SHG 2017 idgF zur Verrechnung gelangen. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens hat eine der tatsächlichen PflegegeldEinstufung entsprechende Nachverrechnung mit dem leistungsverrechnenden zuständigen Sozialhilfeträger zu erfolgen.
- (5) Die Rückerstattung von Gewährleistungsansprüchen und Abwesenheitsvergütungen an die Bewohnerin/den Bewohner erfolgt gegebenenfalls im Folgemonat.

§ 11 Auflösung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von Seiten der Bewohnerin/des Bewohners jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Heimträgerin hat der Bewohnerin/dem Bewohner, deren Vertreterin/dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.
- (2) Der Heimvertrag wird durch den Tod der Bewohnerin/des Bewohners aufgehoben. Die Heimträgerin hat dem Rechtsnachfolger der Bewohnerin/des Bewohners ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.
- (3) Die Heimträgerin kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Dazu zählen insbesondere, wenn
 - a) der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,
 - b) der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, sodass eine sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - c) die Bewohnerin/der Bewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass der Heimträgerin oder den anderen Bewohnerinnen/Bewohnern ihr/sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - d) die Bewohnerin/der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.
- (4) Die Heimträgerin hat eine Kündigungsfrist von einem Monat. Wird der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt, hat die Heimträgerin eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

§ 12 Art und Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Die Bezahlung der Kosten für den Pflegezuschlag sowie für die Erbringung der Grundleistungen erfolgt direkt durch den Sozialhilfeträger innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das dafür vorgesehene Konto.
- (2) Selbstzahlerinnen/Selbstzahler haben zu veranlassen, dass die Bezahlung der Kosten bis zum 10. Tag eines jeden Monats im Nachhinein auf das dafür vorgesehene Konto überwiesen sind.
- (3) Zusatzleistungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

§ 13 Regelung der Tierhaltung

- (1) Die Haltung von eigenen Haustieren bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Dazu ist vorab eine schriftliche Zustimmung der Heimleitung einzuholen und von dieser zu prüfen, ob im konkreten Fall keine berücksichtigungswürdigen Interessen der übrigen Bewohnerinnen/Bewohner entgegenstehen.
- (2) Die Zustimmung der Heimleitung ist jederzeit widerrufbar.

§ 14 Angaben über den Betriebsablauf und die Organisation des LPZ (Hausordnung)

- (1) Die in der Anlage befindliche Hausordnung wird zusammen mit dem Heimstatut übergeben.
- (2) Die Bestimmungen der Punkte 1 – 7 der Hausordnung können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen Bewohnerinnen/Bewohner oder aufgrund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch die Heimträgerin geändert werden. Die Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 15 Angaben über die Reinigung und Pflege der persönlichen Kleidung/Wäsche

- (1) Das Waschen der persönlichen Kleidung/Wäsche ist im Entgeltkatalog der Anlage 2 zur LEVO-SHG 2017 idgF inkludiert und erfolgt durch das LPZ.
 - A. Die Wäscheversorgung umfasst:
 - a) die Reinigung von Unterwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist. Zur Unterwäsche gehören ausschließlich Unterhose kurz und lang, Unterhemd kurz- und langärmelig, Strümpfe, Socken, Strumpfhalter, Kniestrümpfe, Strümpfe lang, Strumpfhose Nylon, Wollstrumpfhose, Büstenhalter, Leibchen und Unterkleid.
 - b) die Reinigung von Nachtwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist. Zur Nachtwäsche gehören ausschließlich Nachthemd, Pyjamabluse oder Pyjamahose.
 - c) die Reinigung von Trainingsanzug, T-Shirt, Hemd, Bluse und Hauskleid, sofern diese Wäschestücke mit der Waschmaschine waschbar sind;
 - d) die Zurverfügungstellung, Reinigung und das Bügeln der mit der Waschmaschine waschbaren Bettwäsche (inklusive Schonbezüge);
 - e) die Zurverfügungstellung und Reinigung der Hygienewäsche (Handtücher, Waschlappen) sowie das Waschen und Bügeln (im haushaltsüblichen Rahmen).
 - B. Die Grundleistung der Wäscheversorgung umfasst nicht die Übernahme der Kosten einer chemischen Reinigung, die Reparatur und Instandhaltung der Wäsche.
 - C. Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Wäscheversorgungsleistungen sind Bügelleistungen nur Bewohnern/Bewohnerinnen, die über keinen Pensionsbezug verfügen, kostenfrei zu erbringen.